

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

| HmbGVBl. Nr. 2 |                                                                                           | MITTWOCH, DEN 14. JANUAR | 2004 |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|------|
| Tag            | Inhalt                                                                                    | Seite                    |      |
| 30. 12. 2003   | Vierte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Bauwesen .....<br>202-1-55     | 9                        |      |
| 8. 1. 2004     | Gesetz über das „Sondervermögen Hamburgisches Telekommunikationsnetz“ .....<br>neu: 640-3 | 10                       |      |
| 8. 1. 2004     | Siebentes Gesetz zur Änderung des Hundesteuergesetzes .....<br>612-1                      | 11                       |      |

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Vierte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Bauwesen

Vom 30. Dezember 2003

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), wird verordnet:

In § 3 Absatz 2 Satz 6 der Gebührenordnung für das Bauwesen vom 6. Dezember 1988 (HmbGVBl. S. 279), zuletzt geändert am 3. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 311), wird hinter der Textstelle „– Statistisches Landesamt –“ die Textstelle „ , ab 2004 von dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts“ eingefügt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 30. Dezember 2003.

## Gesetz über das „Sondervermögen Hamburgisches Telekommunikationsnetz“

Vom 8. Januar 2004

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

#### Errichtung

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg bildet unter dem Namen „Sondervermögen Hamburgisches Telekommunikationsnetz“ ein Sondervermögen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.

(2) Dem Sondervermögen werden die im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg stehenden Anlagen und Geräte des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes (siehe Anlage) zugewiesen.

(3) Abweichend von § 11 Absatz 2 Nummer 1 der Landeshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 4. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 303), in der jeweils geltenden Fassung werden dem Sondervermögen auch die Einnahmen aus der Nutzung und Verwertung der in Absatz 2 bezeichneten Anlagen und Betriebsgegenstände einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile sowie die sonstigen Einnahmen aus seiner Verwaltung zugewiesen.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben

(1) Das Sondervermögen dient dem Zweck, die Bereitstellung von Dienstleistungen der Informations- und Kommunikationstechnik für die Freie und Hansestadt Hamburg, für die Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg mehrheitlich beteiligt ist, anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und sonstiger Institutionen, die der Aufsicht der Freien und Hansestadt unterliegen, zu ermöglichen. Das Sondervermögen nimmt die Funktion eines Eigentümers für die zugewiesenen Anlagen und Betriebsgegenstände wahr.

(2) Das Sondervermögen hat die nach § 1 Absatz 2 zugewiesenen Anlagen und Betriebsgegenstände nach Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens zu bewirtschaften. Dazu gehören Investitionen und Instandsetzungsmaßnahmen.

(3) Eine Verwertung von Anlagen und Betriebsgegenständen durch das Sondervermögen ist zulässig, wenn diese für die in Absatz 1 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

### § 3

#### Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann im Rechtsverkehr unter seinem Namen handeln, klagen und verklagt werden.

(2) Für Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet die Freie und Hansestadt Hamburg unbeschränkt.

### § 4

#### Aufsicht und Verwaltung

(1) Das Sondervermögen unterliegt der Aufsicht der für die Finanzen zuständigen Behörde. Diese kann mit der Verwaltung des Sondervermögens Dritte beauftragen.

(2) Die Kosten der Verwaltung gehen zu Lasten des Sondervermögens.

### § 5

#### Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

(2) Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg als Anlage beigefügt und der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt. § 26 Absatz 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

### § 6

#### Wirtschaftsführung

(1) Für das Sondervermögen findet das kaufmännische Rechnungswesen Anwendung. Die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4100-1), zuletzt geändert am 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412, 3420), in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist.

(2) Zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 255 Absätze 1 und 2 HGB gehören auch die Aufwendungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit der Übertragung oder dem Erwerb der Anlagen und Betriebsgegenstände durch das Sondervermögen für die Beseitigung von Schäden und Sicherheitsmängeln geleistet werden.

### § 7

#### Jahresabschluss

(1) Nach Ablauf des Geschäftsjahres wird ein Jahresabschluss aufgestellt.

(2) Der Jahresabschluss wird der Haushaltsrechnung als Anlage beigefügt. § 85 Satz 1 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

### § 8

#### In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Januar 2004.

Der Senat

## Anlage zum Gesetz über das „Sondervermögen Hamburgisches Telekommunikationsnetz“

Die wesentlichen bisher im Landesamt für Informationstechnik bilanzierten Anlagegüter des Hamburgischen Telekommunikationsnetzes sind:

### **Erdreich**

Kabelkanäle (rd. 740 km)

Zugangschächte zu Kabelkanälen (rd. 11.700 Stück)

Leitungen in Kabelkanälen (rd. 3.200 km)

### **Gebäude**

Übertragungstechnik

- Modems, Router, Switches, Steuereinheiten für die Datenübermittlung (rd. 4.000 Geräte)

– Basisinfrastruktur zur Mehrfachausnutzung des Leitungsnetzes (160 Netzelemente)

– Bildübertragung für die Verkehrsleitzentrale

– Notstromanlagen (11)

### **Vermittlungstechnik**

– Knotenvermittlungsstellen (2) mit abgesetzten peripheren Einheiten (18)

– Telekommunikationsanlagen (964)

– Div. Anlagen der Funktechnik (Funkgeräte, Antennen u. ä.)

– Div. Anlagen zur Strom- und Spannungsversorgung

## Siebentes Gesetz zur Änderung des Hundesteuergesetzes

Vom 8. Januar 2004

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

Das Hundesteuergesetz in der Fassung vom 24. Januar 1995 (HmbGVBl. S. 5), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 256), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 Nummer 9 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

„10. Hunde, die eine Rettungshundeprüfung mit Erfolg abgelegt haben und mit ihren Führern, die in einer Einheit

oder Einrichtung des Zivilschutzes oder Katastrophenschutzes mitwirken, jederzeit für Einsätze zur Verfügung stehen.“

2. In § 9 a Satz 1 wird die Textstelle „bis zum 31. Dezember 2003“ gestrichen.

### § 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Januar 2004.

**Der Senat**

